



Marko Mühlstein

Mitglied des Deutschen Bundestages

Berichterstatter für Bioenergie der Arbeitsgruppe Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit innerhalb der SPD- Bundestagsfraktion

Berlin, 22. Mai 2007

Änderung des Energiesteuergesetzes

Im Rahmen der durch den EU-Einspruch zu vollziehenden Änderungen des Energiesteuergesetzes wollen wir die Besteuerung von Biokraftstoffen durch die Einführung einer „dynamischen Besteuerung“ sowie einer Besteuerung nach Produktionskapazität ändern.

a) Dynamische Besteuerung

Die Besteuerung von Biodiesel erfolgt dynamisch auf der Basis des jeweils aktuellen Ölpreises auf der Grundlage des Ölpreisesindex an der Rotterdamer Börse am Ende eines jeden Quartals. Der Steuersoll muss gewährleisten, dass Biodiesel zu einem niedrigeren Preis als fossiler Dieselkraftstoff angeboten werden kann.

Damit entsprechen wir der im Zusammenhang mit der 2006 eingeführten stufenweisen Besteuerung von Biodiesel beschlossenen Regelung, dass eine Unterkompensation dieses Kraftstoffes (also eine unverhältnismäßig hohe Besteuerung) vermieden werden soll.

Diese Forderung wird durch Beschlüsse sowohl der Agrarministerkonferenz am 20. April 2007 in Weiskirchen als auch der Verkehrsministerkonferenz am 18./19. April 2007 in Wernigerode ausdrücklich unterstützt. Diese stellen übereinstimmend fest, „dass durch die bestehenden Regelungen des Energiesteuergesetzes und des Biokraftstoffquotengesetzes die Wettbewerbsfähigkeit reiner Biokraftstoffe (Biodiesel, Pflanzenöle) nicht nachhaltig gewährleistet werden kann. Sie sieht grundsätzlichen Handlungsbedarf zur Änderung des Energiesteuergesetzes hinsichtlich der notwendigen flexiblen Anpassung der Steuerbelastung bei reinen Biokraftstoffen im Falle einer Über- und Unterkompensation. Solche Anpassungen sollten künftig auch kurzfristig möglich sein.“

b) Besteuerung nach Produktionskapazität

Eine weitere wichtige Maßnahme ist die Besteuerung differenziert nach der Größe der Produktionskapazität der Anlagen (siehe Anhang). Hierbei könnte ein Benchmark in Höhe von 100.000 Tonnen / Jahr festgelegt werden. Biokraftstoffe aus Anlagen mit höherer Kapazität werden dann etwas höher besteuert als jene Kraftstoffe aus kleineren Anlagen.

Begründung:

Das vom Bundestag verabschiedete Energiesteuergesetz (29.6.2006) sieht eine schrittweise Besteuerung von Biodiesel vor. Bis 2012 soll der volle Mineralölsteuersatz vereinnahmt werden.

Zeitplan der Gesamtbesteuerung von Biodiesel:

- ab 2006: 0,09 €
- ab 2007: 0,09 €
- ab 2008: 0,15 €

- ab 2009: 0,21 €
- ab 2010: 0,27 €
- ab 2011: 0,33 €
- ab 2012: 0,45 €

Die Mineralölwirtschaft wurde zudem laut Biokraftstoffquotengesetz ab dem 1. Januar 2007 verpflichtet, einen wachsenden Mindestanteil von Biokraftstoffen den Kraftstoffen aus Erdöl beizumischen (Quotenregelung).

Danach sollen 2009 Biokraftstoffe insgesamt einen Anteil von 6,25 % aller in Verkehr gebrachten Kraftstoffe ausmachen. 2010 soll die Quote auf 6,75 % und bis 2015 auf 8,0 % steigen.

Bei den Einzelquoten ist für Benzin im Jahr 2007 eine Beimischungsquote von 1,2 % vorgesehen und für das Jahr 2009 2,8 %. Im Jahr 2010 soll die Quotenpflicht bei 3,6 % liegen. Bei Diesel soll der Biokraftstoffanteil mindestens 4,4 % betragen. Auch nach dem Jahr 2010 sollen die getrennten Quoten für Benzin und Dieselkraftstoff weiter gelten.

Die zwischenzeitlich gesammelten Erfahrungen zeigen:

Derzeit liegen über zwei Millionen Tonnen Biodiesel in deutschen Lagern, während gleichzeitig die Beimischungspflicht in starkem Maße mit exportsubventioniertem Biodiesel aus den USA aus ökologisch problematischem Anbau erfüllt wird. Des Weiteren nehmen aufgrund der zurückgegangenen Biodiesel-Produktion die Soja-Importe wieder zu, welche die Ölpreschkuchen ersetzen. Große Speditionsunternehmen sind wieder vom Biodiesel auf Tanktourismus umgeschwenkt, was nicht nur fehlende Steuereinnahmen in beträchtlicher Größenordnung sondern auch einen Anstieg der CO₂-Emissionen bedeutet.

Diese Entwicklungen mahnen einen dringenden Handlungsbedarf bei der Besteuerung von reinem Biodiesel an.

Wenn alle im Bau befindlichen Anlagen in Betrieb gehen würden, verfügt die Branche über eine Produktionskapazität von 4,8 Millionen Tonnen pro Jahr. Durch die derzeit geltende Quotenregelung können aber lediglich 1,5 Millionen Tonnen Biodiesel abgesetzt werden. An dieser Stelle korrigierend einzugreifen, sichert nicht nur Wirtschaftskraft und Arbeitsplätze in Deutschland, sondern ist vor dem Hintergrund der Klimadebatte geradezu unumgänglich.

Durch die im Energiesteuergesetz beschlossenen Regeln für die Besteuerung von Biokraftstoffen ist die Branche starken Belastungen ausgesetzt worden. Bereits jetzt haben Biodiesel-Produzenten ihre Kapazitäten stark zurückgefahren oder ihre Tätigkeit eingestellt. Zudem findet eine Produktionsverlagerung in Nachbarländer statt. Spätestens mit dem Inkrafttreten der nächsten Erhöhung um 6 Cent/ Liter ist mit einem breiten Einbruch der Biodieselproduktion und der landwirtschaftlichen Erzeugung zu rechnen. Deshalb müssen wir schnell Maßnahmen ergreifen, um die Verbreitung von Biokraftstoffen auch zukünftig zu ermöglichen. Hierbei ist die vorgeschlagene Änderung des Energiesteuergesetzes der schnellste und effektivste Weg. In jedem Fall mahnen diese Entwicklungen einen dringenden Handlungsbedarf an.

Anhang

Beispiel Biersteuer:

Abhängig von der Jahreserzeugung kann sich der Regelsteuersatz anhand einer **Mengenstaffel** um bis zu 44 % reduzieren. Dabei werden sog. Staffelsteuersätze zugrunde gelegt. Bei Anwendung der ermäßigten Staffelsteuersätze vermindert sich der Regelsteuersatz in 1.000-Hektoliter-Schritten gleichmäßig

- auf 84,0 % bei einer Jahreserzeugung von 40.000 Hektolitern,
- auf 78,4 % bei einer Jahreserzeugung von 20.000 Hektolitern,
- auf 67,2 % bei einer Jahreserzeugung von 10.000 Hektolitern,
- auf 56,0 % bei einer Jahreserzeugung von 5.000 Hektolitern.